

Schulbesuchspflicht

Entsprechend der Schulbesuchsverordnung § 1 ist jeder Schüler zum regelmäßigen Besuch des Unterrichts verpflichtet. Kann ein Schüler die Schule nicht besuchen, muss man zwischen Entschuldigung und Beurlaubung unterscheiden.

Entschuldigungsverfahren

Die Schulbesuchsverordnung für Baden-Württemberg regelt:

„Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen.“ (Schulbesuchsverordnung, § 2). Spätestens am zweiten Tag der Verhinderung muss die Entschuldigung mindestens telefonisch oder elektronisch vorliegen. Hierbei zählen nur die Unterrichtstage. Bei telefonischer oder elektronischer Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung binnen dreier Tage nachzureichen. Hierbei sind sämtliche Tage zu berücksichtigen, nicht nur die Unterrichtstage.

In den Jahrgangsstufen 11 und 12 werden alle Fehlzeiten in ein Entschuldigungsbuch geschrieben. Jede Fehlzeit (Krankheit und Beurlaubung) muss im Entschuldigungsbuch mit Angabe des Grundes eingetragen und vom Schüler bzw. Erziehungsberechtigten mit einer Unterschrift versehen werden.

Der Tutor bestätigt dann im Entschuldigungsbuch mit Datum und Unterschrift, dass er die Entschuldigung fristgerecht erhalten hat. Anschließend wird das Entschuldigungsbuch innerhalb von drei weiteren Tagen, gerechnet ab der Unterschrift des Tutors, den einzelnen Fachlehrern vorgelegt, die die versäumten Stunden abzeichnen. Das Fehlen gilt als entschuldigt, wenn die Entschuldigung dem Tutor und dem Fachlehrer fristgerecht vorgelegt wird. Der Tutor bestätigt für jede vollständig ausgefüllte Seite des Entschuldigungsbuches unten auf der Seite, dass alle erforderlichen Eintragungen und Unterschriften vorliegen.

Unentschuldigtes Fehlen zieht insbesondere bei Klassenarbeiten und Klausuren Konsequenzen nach sich: *„Weigert sich ein Schüler, eine schriftliche Arbeit anzufertigen, oder versäumt er unentschuldig die Anfertigung einer solchen Arbeit, wird die Note ungenügend erteilt.“* (Notengebungsverordnung § 8(5))

Beurlaubung

„Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich.“ (Schulbesuchsverordnung, § 4) Als Beurlaubungsgründe können anerkannt werden:

Teilnahme an religiösen Veranstaltungen, sportlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Wettbewerben o.ä., wichtige persönliche Gründe (z.B. Kur, Sprachenaufenthalt). Bei Beurlaubungen von bis zu zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Beurlaubungstagen kann der Klassenlehrer die Beurlaubung aussprechen, in den übrigen Fällen der Schulleiter. Beurlaubungen unmittelbar vor und nach den Ferien können nur beim Schulleiter beantragt werden.